

II-1981 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

No. 146/A
Präs.: 14. MAI 1991
.....

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Ditz
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem
das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215/1981, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 651/1987 wird wie
folgt geändert:

- 2 -

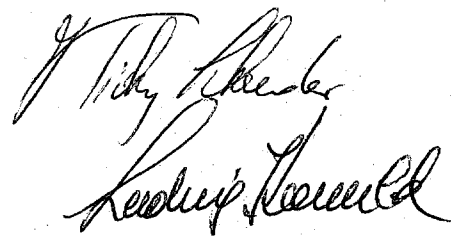
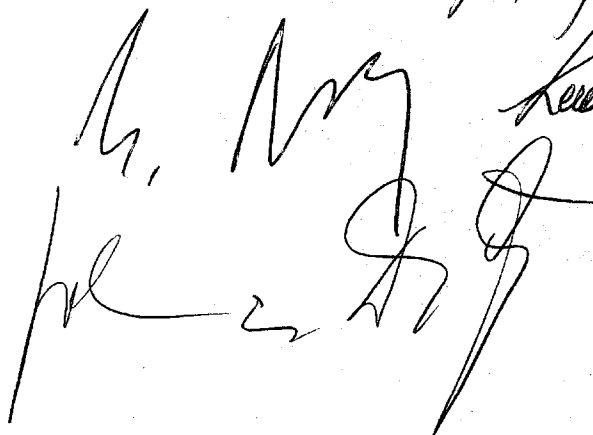
1. (Verfassungsbestimmung) § 3 Abs. 1 lautet:

"(1) Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der gemäß §§ 1 und 2 übernommenen Haftungen darf 330 Milliarden Schilling nicht übersteigen."

2. (Verfassungsbestimmung) § 10 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 31. Dezember 1993."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.



BEGRÜNDUNG DES ANTRAGES

Dem österreichischen Export wird in den kommenden Jahren weiterhin hervorragende Bedeutung für das Wachstum der österreichischen Wirtschaft und die Beibehaltung des außenwirtschaftlichen Gleichgewichtes zukommen.

Das volumensmäßige Wachstum des Exportes erfordert zusätzliche Haftungen und zusätzliche Finanzierungsmittel.

Die Grundlage für die Mittelbeschaffung bilden Forderungen, die im Zusammenhang mit Exporten und in geringerem Maß Auslandsbeteiligungen begründet und nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981 (AFG) durch die Republik Österreich garantiert werden. Nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 (AFFG) dienen vom Bund garantierte Kreditoperationen der Refinanzierung von Exportgeschäften, die nach dem AFG garantiert werden und der Bezahlung von Verpflichtungen der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft, für die Garantien nach dem AFFG übernommen worden sind.

Der derzeitige Ausnutzungsstand des Rahmens nach dem AFG liegt bei ca. 279 Milliarden Schilling. Derzeit liegen für Exportgeschäfte österreichischer Exporteure weltweit Promessen in Höhe von rd. 58 Milliarden Schilling vor. Im Hinblick auf ein weiteres volumensmäßiges Wachstum der Exporte sowie aufgrund der Tatsache, daß in den letzten Jahren verstärkt effektive Garantien neu hinzugekommen sind, soll der im § 3 des AFG vorgesehene Haftungsrahmen von 290 Milliarden Schilling auf 330 Milliarden Schilling erhöht werden.

- 2 -

Der derzeitige Ausnützungsstand nach dem AFFG liegt bei ca. S 183 Mrd. bei einem geltenden Höchstbetrag von S 190 Mrd. Da ein Anwachsen der Garantien auch einen entsprechenden Refinanzierungsbetrag nach sich zieht, ist gleichzeitig auch eine Erhöhung des Haftungsrahmens nach dem AFFG notwendig. Der bisher eingehaltenen Relation entsprechend ist der Rahmen nach § 2 Abs. 1 Z. 1 AFFG auf S 220 Mrd. zu erhöhen. Demzufolge erhöht sich der Rahmen gemäß § 1 Abs. 3 AFFG aliquot auf S 175 Mrd.

In nächster Zeit ist bei der gegebenen Rahmenerhöhung kein Bedarf für eine weitere Novellierung des AFG und des AFFG absehbar. Das AFG läuft jedoch mit 31.12.1991 aus und das AFFG mit 31.12.1992. Es ist daher sinnvoll, gleichzeitig mit der Rahmenerhöhung eine Verlängerung der beiden Gesetze durchzuführen. Die Gültigkeitsdauer des AFG wird daher bis zum 31.12.1993 und die des AFFG bis zum 31.12.1994 verlängert.

